

**Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen**

Satzung über die erste Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 9. März 2017 folgende Änderungen der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 9. April 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Wahlgräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Urnenwahlgräber (nur Friedhof Oberhausen)
4. Urnengräber für Baum-/Wiesenbestattung (nur Friedhof Oberhausen)
5. Anonyme Urnengräber (nur Friedhof Oberhausen).“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Urnenwahlgräber, Urnengräber für Baum-/Wiesenbestattung und anonyme Urnengräber

(1) Auf dem Friedhof Oberhausen werden zusätzlich zu Wahlgräbern und Urnenreihengräbern Grabfelder für Urnenwahlgräber, Urnengräber für Baum-/Wiesenbestattung und anonyme Urnengräber ausgewiesen.

(2) Urnenwahlgräber (60 x 60 cm) und (80 x 80 cm) sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(3) Urnengräber für Baum-/Wiesenbestattung sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. Als Grabmal wird die vorgegebene Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Verfügungsberechtigten über. Ein Urnengrab für Baum-/Wiesenbestattung kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Anonyme Urnengräber sind pflegefreie Gräber innerhalb des vorgegebenen Grabfeldes ohne gärtnerische Gestaltung. Eine entsprechende Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum mit dem Durchmesser von 25 cm, folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben. Für die Beisetzung sind nur verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. In Grabfeldern für anonyme Beisetzungen sind keine Grabmale zulässig. Die Gestaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen nicht abgelegt werden.

(5) Für Urnenwahlgräber, Urnengräber für Baum-/Wiesenbestattung und anonyme Urnengräber gelten die Vorschriften über Urnenreihengräber (§ 12) entsprechend.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf Urnenwahlgräbern mit der Größe 60 x 60 cm sind Grabmale bis zu einer Höhe von max. 60 cm zulässig, auf Urnenwahlgräbern mit der Größe 80 x 80 cm sind Grabmale bis zu einer Höhe von max. 80 cm zulässig.“

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„In Grabfeldern für Baumbestattung sind nur liegende Hinweistafeln aus Stein in der Größe 25 x 25 cm zulässig. In Grabfeldern für Wiesenbestattungen sind die vorgegebenen Verschlussplatten verpflichtend.“

4. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Urnengräber“ durch das Wort „Urnenreihengräber“ ersetzt.

5. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verantwortlich dafür ist bei Urnenreihengräbern und Urnengräbern für Baum-/Wiesenbestattung der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten (auch Urnenwahlgrabstätten) der Nutzungsberechtigte.“

6. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt gefasst:

**„Anlage gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 09.03.2017
- Gebührenverzeichnis -**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,-- Euro
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,-- Euro
1.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Sterbefalls	59,-- Euro
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	765,-- Euro
2.1.2	Zuschlag für Tieferlegen für vorige Position	126,-- Euro
2.1.3	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - Handaushub	1.040,-- Euro
2.1.4	Zuschlag für Tieferlegen von vorige Position	375,-- Euro
2.1.5	von Personen unter 10 Jahren	666,-- Euro
2.1.6	von Tot- und Fehlgeburten	666,-- Euro
2.1.7	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.6 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.2	Beisetzung von Urnen	
2.2.1	regelmäßig	109,-- Euro
2.2.2	ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.3	Begräbnisordner	39,-- Euro
2.4	Leichenträger (Gemeinde) je Träger und je Stunde	87,-- Euro
2.5	Einen Zuschlag zu 2.3 bis 2.4 für Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.6	Erschwerniszuschlag bei Frost > 30 cm im Boden	37,-- Euro

2.7 Überlassung eines Urnenreihengrabes	406,-- Euro
2.8 Überlassung eines anonymen Urnengrabes	267,-- Euro
2.9 Überlassung eines Urnengrabes für Baum-/Wiesenbestattung	693,-- Euro
2.10 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.10.1 Wahlgrab (für Personen von 10 Jahren und mehr)	
je Einzelgrabfläche	1.645,-- Euro
je Doppelgrabfläche	3.423,-- Euro
2.10.2 Wahlgrab (für Personen von unter 10 Jahren)	
je Einzelgrabfläche	438,-- Euro
2.10.3 Urnenwahlgrab (80 x 80 cm)	693,-- Euro
2.10.4 Urnenwahlgrab (60 x 60 cm)	606,-- Euro
2.10.5 Zubettung einer Urne in vorhandenem Erdgrab	224,-- Euro
2.11 Verlängerungsgebühr pro Jahr	
2.11.1 Wahlgrab (für Personen von 10 Jahren und mehr)	
je Einzelgrabfläche	65,-- Euro/Jahr
je Doppelgrabfläche	136,-- Euro/Jahr
2.11.2 Wahlgrab (für Personen unter 10 Jahren)	
(je Einzelgrabfläche)	28,-- Euro/Jahr
2.11.3 Urnenwahlgrab (80 x 80 cm)	46,-- Euro/Jahr
2.11.4 Urnenwahlgrab (60 x 60 cm)	40,-- Euro/Jahr
2.12 Benutzung einer Leichenzelle je Zelle und angefangenen Tag	27,-- Euro
2.13 Benutzung der Kühlvitrine	
a) bis zu 48 Stunden	55,-- Euro
b) jede weiteren angefangenen 24 Stunden	27,-- Euro
2.14 Seitenplatte beim Urnenreihengrab	84,50 Euro
2.15 Seitenplatte bei Grabstätte auf dem Friedhof in Niederhausen	112,48 Euro“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rheinhausen, den 09.03.2017

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister